

Newsletter 4 – Mai 2021

- **Coronatest–Strategie für Asylsuchende mit Ausweis N**
- **Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose**
- **EG AVIG-finanzierte Angebote für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im Kanton Zürich**
- **Engagement der SoKo im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und kantonale Infos dazu**
- **Anliegen der Sozialkonferenz zum EG KVG in der Sozialhilfe**
- **Aktuelle Weiterbildungsangebote**

Coronatest–Strategie für Asylsuchende mit Ausweis N

Grundsätzlich sind vom Kanton zugewiesene Personen aus dem Asylwesen bezüglich Covid-19-Impfung eigenverantwortlich, sofern sie nicht minderjährig oder handlungsunfähig sind. Führen Gemeinden kollektive Unterkünfte, in denen die Ansteckungsrisiken grösser erscheinen, kommt den Gemeinden eine Fürsorgepflicht zu. Eine gezielte Information (allenfalls auch mehrsprachig), wie die Unterstützung bei der Registrierung, soll bedarfsgerecht durch die Betreuungsperson erfolgen oder es können direkt kollektive Impfangebote mit Impfzentren konzipiert werden. Das kann auch für weitere Personengruppen zielführend sein, die aus Unterstützungsgründen ebenfalls in Kontakt mit den Gemeinden stehen (z. B. Obdachlose, Sozialhilfebeziehende).

Inzwischen können sich alle impfwilligen Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren registrieren lassen. Nach Möglichkeit weist der Kanton den Gemeinden nur vollständig geimpfte Personen aus dem Asylbereich zu, sofern die Impfbereitschaft vorhanden war. Möchten sich Asylsuchende mit Transfers in die Gemeinden nicht impfen, hat dies keinen Einfluss auf den Austritt. Vor einem Transfer stellen die abgebenden Zentren weiterhin eine Austrittsuntersuchung auf Covid-19-Symptome sicher. Die aufnehmenden Stellen werden via Gesundheitsdossier über die Impfsituation informiert.

Gemeinden, die beim Impfprozedere Unterstützung benötigen, können sich an das Kantonale Sozialamt wenden: corona@sa.zh.ch.

Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose

Der Gesetzgeber hat für ältere Arbeitslose (über 60) zur Verminderung von Altersarmut das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) geschaffen. Arbeitslose, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, können bis zur Pensionierung statt Sozialhilfe neu eine Überbrückungsleistung (ÜL) beantragen. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Weitere Infos sind auf der [Website des Kantonalen Sozialamts](#) zu finden.

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung werden stellensuchende Personen, die ab dem 1. Januar 2021 die Grundkriterien für Überbrückungsleistungen erfüllen vom 1. Januar bis 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert, sondern sie erhalten [Überbrückungstaggelder \(ÜTG\)](#) der Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Grundkriterien erfüllen Personen, die (kumulativ) bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet, mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben sowie zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 ausgesteuert worden wären. Gemäss einer Datenerhebung des Seco erfüllen im Kanton Zürich 157 Personen die oben erwähnten Kriterien.

Die Durchführung des neuen Bundesgesetzes obliegt den EL-Stellen, im Kanton Zürich somit vielfach den Gemeinden. Für Personen, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch geltend machen wollen, ist das dafür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden. Dafür wird ein gesamtschweizerisch einheitliches Anmeldeformular herausgegeben. Die definitive Version des Anmeldeformulars sollte im Verlauf des Monats Juni vorliegen.

Obwohl die Überbrückungsleistungen vom Bund finanziert werden, wird die Abrechnung im Kanton Zürich analog den Zusatzleistungen zur AHV/IV quartalsweise über das Kantonale Sozialamt erfolgen.

Die Vollzugskosten sind gemäss dem neuen ÜLG von den Kantonen zu tragen. Die SoKo ist derzeit zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten (GPV), dem Fachverband Zusatzleistungen sowie den Städten Zürich und Winterthur in Diskussion mit dem Kantonalen Sozialamt. Ziel ist es, mit diesem eine Vereinbarung über eine kostendeckende Fallpauschale abschliessen zu können.

EG AVIG-finanzierte Angebote für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe im Kanton Zürich

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe können an Arbeitsmarktlichen Integrationsberatungen im RAV sowie an über das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) finanzierten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

Beim EG AVIG-Angebot handelt es sich um Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- oder teilerwerbsfähige und vermittlungsfähige Personen, die bei der ALV nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Das EG AVIG-Angebot wird vom Kanton zu 50% finanziert. Die stellensuchenden Personen müssen für eine solche EG AVIG-Finanzierung auf dem RAV angemeldet sein.

Das EG AVIG-Angebot umfasst eine breite Auswahl an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, welche kontinuierlich weiterentwickelt werden. Über die Akkreditierung von neuen Angeboten wird in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der SoKo und des AWA entschieden.

Bei den Bildungsmassnahmen stehen Kurse sowohl im Bereich Bewerbungskompetenz als auch themenspezifische Fachkurse bereit. Diese Kurse werden niveaugerecht für die Zielgruppen Hilfskräfte, Fachkräfte und Hochqualifizierte zur Verfügung gestellt. Im Bereich Beschäftigungsmassnahmen stehen sowohl Einzeleinsatzplätze als auch Gruppeneinsatzplätze für diverse Branchen und Berufsbereiche bereit.

Detaillierte Informationen zu Programmen, die über das EG AVIG finanziert werden können, stehen auf der Website des Kantons Zürich unter [Zusammenarbeit mit Gemeinden](#) und [Angebotsübersicht EG AVIG](#) zur Verfügung.

Für Fragen zur Wahl der passenden Arbeitsmarktlichen Massnahme oder zu Anmelde- und Buchungsprozessen stehen die zuständigen RAV sowie die zuständige kantonale Stelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende (QuS), unter egavig.amm@vd.zh.ch zur Verfügung.

Engagement der SoKo im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und kantonale Infos dazu

Eine Delegation des Verbands der Gemeindepräsidien (GPV) und der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) ist im Austausch mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung. Zudem ist ein Treffen mit Bildungsdirektorin Silvia Steiner geplant. Dabei geht es um die von den beiden Verbänden in ihren jeweiligen [Vernehmlassungen](#) angebrachten Bedenken bezüglich der neuen Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV). Schwerpunkte sind die fehlende Gesamtplanung und verschiedene Themen rund um die Kosten, welche sich aus der neuen KJV ergeben. Ebenso sind die Kostenfolgen für die (einzelnen) Gemeinden bei einer Inkraftsetzung des KJG per 1. Januar 2022 ein Thema.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) hat mit [Schreiben vom 19. Mai 2021](#) informiert, dass die intensiven Umsetzungsarbeiten aufgenommen wurden. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes sei auf den 1. Januar 2022 geplant. Verschiedene Aufgaben, die bisher die Gemeinden bzw. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrgenommen haben, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG vom Kanton übernommen.

Das Gemeindeamt hat am 25. Mai 2021 mit dem Orientierungsschreiben zum Budget 2022 [Informationen zur Budgetierung](#) abgegeben

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) hat auf seiner [Website](#) ebenfalls Informationen zum KJG publiziert.

Anliegen der Sozialkonferenz zum EG KVG in der Sozialhilfe

Die Einführung des neuen EG KVG in der Sozialhilfe erfolgte bekanntlich mit enorm kurzer Vorbereitung. Die SoKo hat vor der Einführung mehrfach auf die entsprechenden Vollzugsschwierigkeiten und Mehraufwände bei den Gemeinden hingewiesen. Die letzten Monate zeigen nun, dass trotz markantem Mehraufwand bei den Gemeinden und der SVA die Einhaltung der Vorgaben aus dem EG KVG und der Gesundheitsdirektion (gemäss Leitfaden zur KVG-Abrechnung), nicht für jeden Einzelfall gewährleistet werden kann.

Die SoKo erwartet daher von der Gesundheitsdirektion, dass die Revisionen für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung dieser Umstände mit Augenmass durchgeführt werden. Die Sozialdienste sind darauf angewiesen, dass die Abläufe der Prämienübernahme in der Sozialhilfe möglichst einfach und effizient gehandhabt werden können. Es muss deshalb dringend geprüft werden, ob Vereinfachungen bei der Antragsstellung möglich sind.

Diesbezüglich ist die SoKo weiterhin im Gespräch mit der Gesundheitsdirektion.

Aktuelle Weiterbildungsangebote

Die Kurse der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) bieten fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, SozialberaterInnen, SozialsekretärInnen und SachbearbeiterInnen der Sozialbehörden. Aktuell sind in folgenden zwei Kurse freie Plätze verfügbar:

- *Donnerstag, 26. August 2021, von 13 bis 17 Uhr*
Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe
Zielgruppe: Mitglieder von Fürsorge- bzw. Sozialbehörden sowie für Sozialhilfe zuständige Mitarbeitende der Gemeinden.
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)
- *Montag, 6. September 2021, von 13 bis 17 Uhr*
Verwandtenunterstützungspflicht in der Sozialhilfe
Zielgruppe: Mitglieder von Fürsorge- bzw. Sozialbehörden sowie für Sozialhilfe zuständige Mitarbeitende der Gemeinden.
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Redaktion
Daniel Knöpfli, Co-Präsident
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sekretariat
Mainaustrasse 30
8034 Zürich
Tel.: +41 44 388 71 93
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch